

**Satzung der Stadt Koblenz
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
- Hebesatzsatzung -
vom XX.02.2012**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) i.V.m. § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. 1973 I S. 965) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 02.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuerhebesätze**

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Gewerbesteuer | 410 v. H. |
| 2. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, XX. Februar 2012

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister